

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulkindbetreuung der Gemeinde Adelsdorf

(Gebührensatzung Schulkindbetreuung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalgesetzes erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Adelsdorf erhebt für die Buchung der Angebote ihrer Schulkindbetreuung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
1. Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Schulkindbetreuung aufgenommen wird,
 2. Diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Schulkindbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 sowie Abs. 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in ein Angebot der Schulkindbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Mit dem Einzug der Gebühren ist die Gemeindekasse Adelsdorf betraut. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Barzahlungen sind nicht möglich.
- (3) Die Abrechnung der schultäglichen/schulwöchentlichen Angebote erfolgt verteilt auf die Monate Oktober bis Juli (10 Monate).
- (4) Die Abrechnung der Ferienbetreuung erfolgt jeweils im Nachgang zu der in Anspruch genommenen Betreuungszeit in den jeweiligen Schulferien.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Art der Betreuung in der Schulkindbetreuung betreuter Kinder eines Gebührenschuldners im Sinne von § 2.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

| Art der Betreuung | Gebühr pro Kind und Monat (Okt-Juli) |
|---|--------------------------------------|
| Frühbetreuung an schulpflichtigen Tagen von 7:00 Uhr bis 7:50 Uhr | 17,00 € |
| Spätbetreuung an schulpflichtigen Tagen Mo-Do bis 16:30 Uhr | 21,00 € |
| Freitag an schulpflichtigen Tagen: Schulschluss bis 15:30 Uhr | 21,00 € |
| | Gebühr pro gebuchten Tag und Kind |
| Ferienbetreuung pro Tag | 15,00 € |

(2) Die Gebühren erhöhen sich bis auf weiteres jedes Schuljahr (01.09. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) entsprechend der Lohnpreissteigerung in Entgeltgruppe S8a Stufe 3 auf volle Eurobeiträge gerundet.

Dritter Teil: Schlussbestimmung

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Die Satzung vom 26.07.2017 in der Fassung vom 20.02.2019 tritt außer Kraft.

Adelsdorf, 21.07.2021

Karsten Fischkal

1. Bürgermeister

Schulkindbetriebsgebührensatzung

Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat Adelsdorf in der 19. Gemeinderats-sitzung am 21.07.2021 beschlossen.